



Bestattungs- und Friedhofreglement Verordnung

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23. Oktober 2006 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung

Status:	genehmigt
Autor:	Gemeindeverwaltung
Datum:	24. August 2009

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	3. Januar 2006	Gemeindeverwaltung
1. Lesung	9. Januar 2006	Gemeinderat
2. Lesung	14. Januar 2006	Gemeinderat
Vorprüfung	17. Februar 2006	Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL
Vernehmlassung	28.02.2006	Parteien und Kirchenrat
Genehmigung	06.11.2006	Gemeinderat
Anpassung	24.08.2009	Gemeinderat (Artikel 11)

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Friedhofreglement_Verordnung.doc
Datum gespeichert	24.08.2009

Inhaltsverzeichnis

Bestattungs- und Friedhofreglement Verordnung	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Organisatorisches	4
Art. 1 Aufgaben der Gemeindeverwaltung	4
Art. 2 Aufgaben der Hinterbliebenen	4
Art. 3 Wünsche der Hinterbliebenen	4
Art. 4 Gräberverzeichnis	4
Art. 5 Publikation	4
Art. 6 Totenglocke	4
Art. 7 Bestattungszeiten	5
II. Friedhofbetrieb	6
Art. 8 Grabtiefen	6
Art. 9 Einfüllen und Herrichten der Gräber	6
Art. 10 Pflege der Gräber	6
Art. 11 Bepflanzungen der Gräber	6
Art. 12 Umplatzierung des Grabschmuckes.....	7
Art. 13 Stellung des Friedhofpersonals.....	7
III. Grabzeichen	7
Art. 14 Masse der Grabzeichen	7
Art. 15 Zu verwendende Materialien	8
Art. 16 Unterhaltungspflichten Grabzeichen	8
Art. 17 Inkrafttreten	9

I. Organisatorisches

Art. 1 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Orientierung des Totengräbers
- b.) Anmeldung der Kremation
- c.) Festlegung des Kremationstermins
- d.) Feststellung des Zeitpunktes zur Abholung der Urne
- e.) Aushang der Todesanzeige und Weiterleitung an die Tagespresse
- f.) Verwalten der schriftlich eingereichten Bestattungswünsche.
- g.) Nachführen des Friedhofbelegungsplanes (Gräberverzeichnis)
- h.) Publikation der bevorstehenden Grabräumung

Art. 2 Aufgaben der Hinterbliebenen

Den Hinterbliebenen obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Absprechen des Zeitpunktes der Beerdigung bzw. der Urnenbeisetzung mit dem entsprechenden Pfarramt.
- b.) Kontaktaufnahme mit einem konzessionierten Bestattungsunternehmen zwecks Einsargung und Überführung des Leichnams.
- c.) Verständigung mit den Personen, die die Abdankung gestalten.

Art. 3 Wünsche der Hinterbliebenen

Den Wünschen der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung ist zu entsprechen.

Art. 4 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis enthält Name sowie Geburts- und Todesdatum der Bestatteten.

Art. 5 Publikation

Die Todesfälle werden in der Regel im Anschlagkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Auf die amtliche Anzeige in den Zeitungen muss auf Antrag der Angehörigen verzichtet werden.

Art. 6 Totenglocke

Beim Tod einer Mitbürgerin oder eines Mitbürgers soll die Totenglocke läuten.

Art. 7 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen erfolgen in der Regel wochentags zwischen 13:30 und 14:30 Uhr.

² Zwischen dem eingetretenen Tod und der Bestattung muss eine Mindestdauer von 48 Stunden eingehalten werden.

³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

⁴ Der Sarg oder die Urne müssen spätestens 15 Minuten vor der Abdankung in der Kirche sein.

II. Friedhofbetrieb

Art. 8 Grabtiefen

¹ Erwachsene	180 cm
² Kinder	150 cm
³ Urnen	60 cm

Art. 9 Einfüllen und Herrichten der Gräber

¹ Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung eingefüllt und von den Mitarbeitern des Friedhofs instand gestellt. Blumen und Kränze werden nach der Abdankung auf das Grab gelegt.

² Bei Urnen wird der Blumenschmuck nach Möglichkeit vor, ansonsten gegenüber der Urne platziert.

Art. 10 Pflege der Gräber

¹ Das Ausschmücken und die Pflege des Grabes hat von den Angehörigen auf eigene Kosten zu erfolgen.

² Grab- und Blumenschmuck von der Beisetzung wird spätestens 8 Wochen nach der Beisetzung vom Friedhofgärtner entsorgt.

³ Welcher Grabschmuck ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

⁴ Es ist nicht erlaubt, Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder hinter den Grabsteinen zu deponieren (leere Vasen, Schalen, Kerzenständer usw.)

⁵ Nichtorganischer Abfall ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

⁶ Es dürfen keine Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.

⁷ Für das Gemeinschaftsgrab sowie die Urnengräber mit vorgefertigten Grabzeichen wird der Unterhalt durch die Angestellten der Gemeinde gewährleistet.

Art. 11 Bepflanzungen der Gräber

Durch Angehörige:

- a.) Auf die Nachbargräber ist Rücksicht zu nehmen
- b.) Sträucher dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen
- c.) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern seitlich und hinter den Grabsteinen ist nicht gestattet.
- d.) Die Bepflanzung der Urnengräber beim Gemeinschaftsgrab (Artikel 10 Abs. d des gültigen Friedhof- und Bestattungsreglementes) ist nicht gestattet.
Blumenschmuck welcher bei besonderen Anlässen platziert wird, ist spätestens nach 1 Monat zu entfernen. Es wird sinngemäss Artikel 10 Abs. 2 angewendet.

Ergänzung vom 24. August 2009, in Kraft seit 1.9.2009.

Art. 12 Umplatzierung des Grabschmuckes

Grabschmuck von früher Verstorbenen darf vom Friedhofpersonal für die Zeit der nächsten Bestattung umplatziert werden, wenn dies die Platzverhältnisse erfordern.

Art. 13 Stellung des Friedhofpersonals

Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

III. Grabzeichen

Art. 14 Masse der Grabzeichen

Masse und Formen von Grabzeichen und Einfassungen:

14.1. Stehende Grabzeichen für Erwachsene

Breite: 50 cm Dicke: min. 12 cm
Höhe: 100 cm: max. 16 cm

Einfassung

Länge: 150 cm
Breite: 65 cm

14.2. Stehende Grabzeichen für Kinder

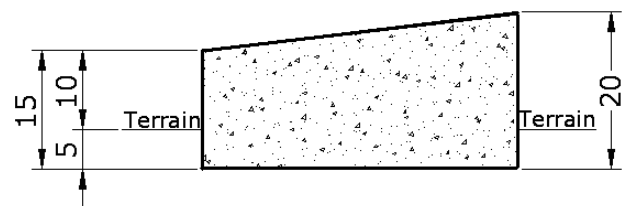
Breite: 40 cm Dicke: min. 8 cm
Höhe: 70 cm: max. 12 cm

Einfassung

Länge: 100 cm
Breite: 50 cm

14.3. Grabzeichen für Urnengräber - Grabplatten liegend, geneigt

Länge: 50 cm
Breite: 50 cm
Dicke: 15-20 cm
Neigung 5 cm



Einfassungen für Urnengräber:

Die Gemeinde erstellt die Grabeinfassungen für Urnengräber sowie die Aussparung für den Blumenschmuck.

Für Urnengräber sind nur liegende Grabplatten möglich.

Art. 15 Zu verwendende Materialien

15.1. Bewilligungspflicht

Das Gesuch für Gestaltungsentwurf für Grabzeichen ist vor der Erteilung eines Auftrages an den Lieferanten, dem Gemeinderat dreifach zur Genehmigung vorzulegen.

15.2. Einfassungen

Die stehenden Grabmäler der Erdbestattungsgräber werden nur mit Einfassungen bewilligt. Es sind nur Natursteine erlaubt.

15.3. zulässige Materialien

Die nachstehenden Materialien sind erlaubt:

- Kalkstein
- Serpentine
- Muschelkalke
- Marmor
- Gneis
- Sandstein
- Granit

Alle anderen Steinarten sind nicht zulässig.

15.4. nicht zulässig sind

- weisser Marmor (ausgenommen Kindergrabzeichen)
- schwarzer und sehr dunkel wirkender Stein
- Glas- oder Drucktafeln
- Zeichen aus Gusseisen
- Blech
- Beton
- Holz
- polierte Steine
- Behandlung mit Wachs-Polituren sowie Mittel, die einen Glanz hervorbringen.



Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 16 Unterhaltungspflichten Grabzeichen

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und eventuell nötige Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen, ansonsten dies nach vorheriger Meldung durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen durch Dritte ausgeführt wird.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 06. November 2006 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 06. November 2006
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 06. November 2006